

# Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

## A) Rechtsgrundlage

früher: Handelsbrauch, § 346 HGB oder § 362 HGB analog

heute: Vertrauensschutz- bzw. Verkehrsschutzgedanke, Gewohnheitsrecht

## B) Voraussetzungen

### I. Anwendungsbereich

#### 1. persönlich

- a) Empfänger, der wie ein Kaufmann in größerem Umfang selbständig am Rechtsverkehr teilnimmt.
- b) Bestätigender, der ähnlich wie ein Kaufmann Rechtsverkehr teilnimmt und erwarten kann, dass ihm gegenüber nach kaufmännischer Sitte verfahren wird.

#### 2. sachlich

Handelsgeschäft für beide oder in die berufliche oder gewerbliche Sphäre fallend

### II. Voraussetzungen

1. Vertragsverhandlungen haben stattgefunden (keine individualvertragliche Schriftformerfordernisvereinbarung).
2. Bestätigender geht erkennbar von einem Vertragsschluss aus.  
(↔ Auftragsbestätigung, die Annahme eines Angebots oder neues Angebot iSv § 150 II BGB ist.)
3. Absendung und Zugang in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertragsschluss
4. kein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers
5. Schutzwürdigkeit des Bestätigenden
  - a) kein arglistiges Verfälschen getroffener Abreden
  - b) keine erhebliche Abweichung vom Vereinbarten
  - c) keine sich kreuzenden Bestätigungsschreiben divergierenden Inhalts

## C) Rechtsfolge

### I. Deklaratorisches Bestätigungsschreiben

Bestätigung eines Verhandlungsergebnisses, reine Beweisfunktion

### II. Konstitutives Bestätigungsschreiben

bei kleineren Abweichungen, Vertragsbegründung, Abschlussfunktion

## D) Eingeschränktes Anfechtungsrecht des Empfängers bei Willensmängeln (hM)

Schweigen auf kfm. Best. wirkt wie eine zustimmende Willenserklärung

→ Anfechtung analog § 119 BGB möglich,  
außer:

- bei Irrtum über rechtliche Bedeutung des Schweigens
- bei Irrtum über Abweichen des kfm. Best. von mündlicher Abrede
- bei Unkenntnis des Zugangs des kfm. Bestätigungsschreibens